

## Einkaufsbedingungen für deutsche Gesellschaften der Neumayer Tekfor Gruppe, gültig ab März 2009

### §1 Maßgebende Bedingungen

- (1) Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur für Verträge mit Unternehmen im Sinne von § 14 BGB.
- (2) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nur insoweit an, als wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Die Annahme von Waren bzw. Leistungen des Lieferanten oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung. Mit erstmaliger Lieferung zu diesen Bedingungen erkennt der Lieferant deren Geltung auch für künftige Lieferungen als ausschließlich rechtsverbindlich an.

### §2 Vertragsschluss und Änderungen

- (1) Für unsere Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe ist ausschließlich unser schriftlicher Auftrag maßgebend.
- (2) Der Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung des Lieferanten zustande, soweit diese nicht von unserer Bestellung abweicht. Auf etwaige Abweichungen hat uns der Lieferant ausdrücklich hinzuweisen. Abweichungen von unseren Bestellungen sind nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.
- (3) Bestätigt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang schriftlich, so sind wir zum Widerruf berechtigt.
- (4) Lieferabrufe im Rahmen einer Bestell- und Abrufplanung werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen zwei Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.
- (5) Telefonische oder mündliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. In entsprechender Weise bedürfen mündliche Vereinbarungen nach Vertragsschluss sowie Nebenabreden jeder Art zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Abreden sind für uns nur dann rechtswirksam, sofern für uns ein gesetzlicher Vertreter gehandelt hat.
- (6) Die Schriftform wird auch durch Datenfernübertragung oder Telefax erfüllt.
- (7) Die Ausarbeitung von Angeboten, technischen Projekten, Vorstudien etc. durch den Lieferanten ist für uns unentgeltlich und verpflichtet uns insbesondere nicht zur Auftragserteilung.

### §3 Preis und Bedingungen

- (1) Grundsätzlich gelten die unserer Bestellung zugrundeliegenden Preise. Obliegt es im Einzelfall dem Lieferanten, einen Preis in der Auftragsbestätigung zu nennen, so bedarf dieser Preis unserer ausdrücklichen Genehmigung. Alle vereinbarten Preise sind Festpreise und gelten, sofern nichts anderes vereinbart wird, für die Lieferung frei Lieferort; das ist die von uns angegebene Empfangsstelle. Die Preise schließen Verpackung, Abladen und sonstige Nebenkosten (Versicherung) ein. Die Ware muss vollständig verzollt bei uns angeliefert werden.
- (2) Wird vereinbart, dass wir die Versandkosten zu tragen haben, so ist die Ware auf dem preisgünstigsten Weg zu befördern, sofern wir keine bestimmte Förderart vorschreiben. Eine Speditionsversicherung zu unseren Lasten darf nicht abgeschlossen werden (Verzichtskunde). Muss die Ware verzollt werden, hat der Lieferant die zur Verzollung notwendigen Dokumente in genügender Ausfertigung der abholenden Spedition bereitzustellen und uns vorab per Fax vorzulegen.
- (3) Soweit nicht ein Lieferpreis (einschließlich Verpackung) vereinbart ist, kann der Lieferant die Verpackung zu seinen Selbstkosten berechnen. Bei abgesprochener Rückgabe werden uns die Kosten in voller Höhe gutgeschrieben.
- (4) Wir behalten uns vor, den Versandweg und die Versandart sowie das Transportmittel und die Verpackungsart zu bestimmen. Mehrkosten, die durch die Nichtbeachtung unserer Versandvorschrift entstehen, werden von uns nicht übernommen.

### §4 Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnung entweder innerhalb 60 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb 90 Tagen ohne Abzug ab Fälligkeit der Entgeltforderung und Eingang sowohl der Rechnung als auch der Ware beziehungsweise Erbringung der Leistung. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

### §5 Lieferung

- (1) Der Lieferant hat für jede Bestellung eine Auftragsbestätigung zu erteilen und jede Lieferung mit einem Lieferschein zu versehen, auf dem unsere Auftragsnummer angegeben ist.
- (2) Maßgebend für die Einhaltung eines Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns. Ist im Einzelfall nicht Lieferung „frei Lieferort“ vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der mit

- dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen.
- (3) Die Lieferung muss in Ausführung, Art und Umfang unserer Bestellung oder Liefereinteilung entsprechen und termingerecht ausgeführt werden. Die in unserer Bestellung angegebene Lieferfrist ist für den Lieferanten bindend; fehlt eine solche Angabe, beginnt die Lieferfrist mit dem Datum der Auftragsbestätigung.
- (4) Hat der Lieferant die Aufstellung oder die Montage übernommen und ist nicht etwas anders vereinbart, so trägt der Lieferant vorbehaltlich abweichender Regelungen alle erforderlichen Nebenkosten wie beispielsweise Reisekosten, Bereitstellung des Werkzeugs sowie Auslösungen.
- (5) Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, so gelten die gesetzlichen Vorschriften. Sieht der Lieferant Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, Vormaterialversorgung, der Einhaltung des Liefertermins oder ähnlichen Umständen voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern könnten, hat der Lieferant unverzüglich unsere Bestellende Abteilung zu benachrichtigen.
- (6) Bei Verweis auf Normen stellt der Lieferant sicher, dass nach dem letzten Änderungsstand der Norm geliefert wird.
- (7) Teil- und Mehrlieferungen sind nur zulässig, sofern wir ihnen ausdrücklich zugestimmt haben oder sie uns zumutbar sind. Dadurch entstehende Mehrkosten werden von uns nicht übernommen.
- (8) Für Stückzahlen, Maße und Gewichte sind die von uns bei der Eingangsprüfung ermittelten Werte maßgebend.
- (9) Bestandteile der aufgrund unserer Bestellung erfolgten Lieferung sind die dazugehörigen Zeichnungen, System- und Funktionsbeschreibungen, Bedienungsanleitungen, Schaltpläne, Allgemeine Betriebszulassungen, Prüfprotokolle, Test- und Abnahmezertifikate, Ersatzteillisten und Garantiebedingungen.
- (10) Gehört zum Lieferumfang auch Software, steht uns an ihr, einschließlich ihrer Dokumentation, ein zeitlich unbegrenztes Recht zur Nutzung in dem gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff UrhG) und in dem für eine vertragsgemäße Verwendung der Ware erforderlichen Umfang zu. Wir dürfen die Software überarbeiten, vervielfältigen, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln und Sicherungskopien anfertigen. Wir sind weiter berechtigt, unseren eigenen Kunden Nutzungsrechte in entsprechendem Umfang einzuräumen, soweit dies erforderlich ist, damit der Kunde den von uns an ihn gelieferten Liefergegenstand nutzen und verwenden kann.

### §6 Höhere Gewalt

- (1) Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Während solcher Ereignisse sowie innerhalb von zwei Wochen nach deren Ende sind wir - unbeschadet unserer sonstigen Rechte - berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese Ereignisse nicht von unerheblicher Dauer sind und sich unser Bedarf wegen der deshalb erforderlichen anderweitigen Beschaffung erheblich verringert.

### §7 Gefährübergang

- (1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung der Ware geht bei jeder Versendungsart erst mit Beendigung der Entladung am Lieferort auf uns über.
- (2) Bei Erbringung von Werkleistungen, hierzu gehören auch Montageleistungen etc., tritt Gefährübergang erst nach förmlicher Abnahme durch uns mittels eines Protokolls oder einer anderen schriftlichen Erklärung ein. Die endgültige Abnahme (Schlussabnahme) erfolgt nach vollständiger und ordnungsgemäßer Erfüllung aller vertraglicher Leistungen, bei Errichtung einer Anlage mit deren Einfahren und dem erbrachten Nachweis der vereinbarten Garantiewerte. Die Schlussabnahme ist von dem Lieferanten schriftlich zu beantragen. Außerdem hat der Lieferant zur Abnahme einen bevollmächtigten Vertreter zu entsenden. Über die Schlussabnahme wird ein Protokoll angefertigt bzw. eine Abnahmebescheinigung ausgestellt. Die Schlussabnahme kann von uns verweigert werden, wenn sich dabei wesentliche, die Funktion des Liefergegenstandes beeinträchtigende Mängel herausstellen. Liegen solche wesentlichen Mängel vor, erfolgt eine neue Schlussabnahme im Anschluss im Anschluss an die Beseitigung dieser Mängel.

### §8 Gewährleistung

- (1) Der Lieferant übernimmt Gewähr dafür, dass Ware aus geeignetem und fehlerfreiem Werkstoff hergestellt ist, die Verarbeitung sorgfältig und sachgemäß nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach den zum Zeitpunkt der Abnahme maßgebenden DIN-Vorschriften und VDE-Vorschriften und sonstigen Normvorschriften ausgeführt ist, die

Ware für den vertraglich vorausgesetzten Gebrauch uneingeschränkt geeignet ist sowie die zugesicherten Eigenschaften besitzt und die vereinbarten Leistungswerte erreicht. Der Lieferant übernimmt ferner die Garantie dafür, dass sein Lieferumfang, einschließlich dem Transport zu uns, den Anforderungen des Gesetzes über technische Arbeitsmittel (Geräte-sicherheitsgesetz), den zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Prüfungsgrundsätzen für Arbeitssicherheit des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften, den Anforderungen der jeweils geltenden Umweltvorschriften, insbesondere den maßgeblichen Anforderungen des Bundesimmissionsgesetzes sowie den einschlägigen Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entspricht.

- (2) Die Gewähr gilt auch für Leistungen für Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen des Lieferanten. Sie gilt ferner für Ersatzlieferung, Nachbesserung und die Mängelbeseitigung.
- (3) Die Gewähr des Lieferanten wird nicht dadurch eingeschränkt oder ausgeschlossen, dass zu dem Lieferumfang Teile, Systeme, konstruktive Lösungen oder Verfahren gehören, die von uns als Auftraggeber vorgeschlagen worden sind. Falls der Lieferant derartige Vorschläge für nicht geeignet hält, hat er uns rechtzeitig darauf hinzuweisen.
- (4) Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.
- (5) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich jegliche Änderung seiner Fertigungs- und Prüfbedingungen unaufgefordert mitzuteilen und die nach der Prozessänderung hergestellten Serienteile erst nach Genehmigung durch uns als Serienteil zu liefern.

## §9 Mängelansprüche und Rückgriff

- (1) Bei Warenlieferungen erfolgt die Annahme unter dem Vorbehalt der Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit. Wir sind berechtigt, die Ware, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- (2) Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.
- (3) Das Recht, die Art der Nachbesserung zu wählen, steht grundsätzlich uns zu. Dem Lieferanten steht das Recht zu, die von uns gewählte Art der Nacherfüllung/Nachbesserung unter den Voraussetzungen des § 439 Abs. 3 BGB zu verweigern.
- (4) Soweit der Lieferant nach unserer Aufforderung zur Mängelbeseitigung nicht unverzüglich mit der Beseitigung des Mangels beginnt, sind wir berechtigt, in dringenden Fällen und/oder zur Abwehr von akuten Gefahren oder der Vermeidung größerer Schäden, die Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen.
- (5) Bei Rechtsmängeln stellt uns der Lieferant auch von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei, es sei denn, er hat den Rechtsmangel nicht zu vertreten. Hinsichtlich solcher Rechtsmängel gilt eine Verjährungsfrist von 2 Jahren ab Gefahrübergang.
- (6) Mängelansprüche verjähren - außer in Fällen der Arglist - in 3 Jahren, es sei denn, die Sache ist entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung des Vertragsgegenstands (Gefahrübergang).
- (7) Soweit uns in Folge der mangelhaften Ware Kosten entstehen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Material- oder Untersuchungskosten, hat uns der Lieferant diese zu erstatten.
- (8) Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche.

## §10 Produkthaftung

- (1) Für den Fall, dass wir aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er in soweit die Beweislast.
- (2) Der Lieferant übernimmt in den Fällen der Ziffer (1) alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.
- (3) Im Rahmen seiner Haftung ist der Lieferant auch verpflichtet, uns alle Kosten und Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 406 BGB zu erstatten, die aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion entstehen. Über den Inhalt und Umfang einer Rückrufaktion werden wir den Lieferanten - soweit dies möglich und zumutbar ist - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stel-

lungnahme geben. Die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche bleibt hiervon unberührt.

- (4) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## §11 Ausführen von Arbeiten

- (1) Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten im Werkgelände ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werkgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurde.

## §12 Schutzrechte

- (1) Der Lieferant sichert zu, dass durch die Lieferung und Benutzung der Ware Schutzrechte Dritter nicht vorsätzlich oder fahrlässig verletzt werden.
- (2) Werden wir von einem Dritten in soweit in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Diese Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die uns aus und im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme durch einen Dritte notwendigerweise erwachsen.

## §13 Geheimhaltung

- (1) An allen dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen, Dokumentationen, Mustern, Modellen, Stoffen, Teilen, Know-How etc., nachfolgend mit Oberbegriff "Informationen" bezeichnet, gegebenenfalls auch in Form von Disketten oder CD-Roms, behalten wir uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor.
- (2) Die von uns dem Lieferanten gemäß § 13 Abs. (1) zugänglich gemachten Informationen sind Dritten gegenüber geheimzuhalten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an uns notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Eine Geheimhaltungspflicht kann insoweit entfallen, als die oben genannten Informationen nachweislich öffentlich bekannt sind, wofür dem Lieferanten die Beweislast obliegt. Sämtliche überlassene Informationen sind auf unsere erste Anforderung unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben oder auf unseren Wunsch zu vernichten; dies bezieht sich auch auf etwaige angefertigte Kopien oder Aufzeichnungen. Der Lieferant hat die ihm überlassenen Informationen an uns unaufgefordert zurückzugeben, sobald sie zur Ausführung der Bestellung nicht mehr gebraucht werden. An allen Informationen in diesem Sinne behalten wir uns alle Rechte, einschließlich des Urheberrechts und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmuster etc. vor. Soweit uns die entsprechenden Informationen etc. von Dritten zugänglich gemacht worden sind, gilt dieser Vorbehalt auch zu Gunsten dieser Dritten.
- (3) Soweit der Lieferant nach den von uns entworfenen Unterlagen, Zeichnungen, Modellen oder dergleichen oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen oder anhand von Informationen im Sinne § 13 Abs. (1) anfertigt, darf sie der Lieferant weder selbst verwenden noch Dritten anbieten oder liefern.

## §14 Aufrechnung

- (1) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns an Dritte abzutreten, es sei denn, es liegt ein Fall des § 354 a HGB vor.

## §15 Eigentumsvorbehalt

- (1) Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten wird, soweit nicht anders vereinbart, ausgeschlossen.